



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 19. Juli 2011

Per eMail: team.z@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs erstattet zum Gesetzesentwurf des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz nachfolgende

Stellungnahme:

Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Qualität und Bürgernähe bei Entscheidungsprozessen in der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung, ist die Einbindung aller betroffenen Verkehrskreise und deren fachliche Expertise ein gewünschtes Element einer entwickelten Demokratie. Vor diesem Hintergrund ist die



Interessenvertretung ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft und wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Berücksichtigung berechtigter Interessen sowie der Einbindung regelungsrelevanter Informationen bei staatlichen Entscheidungsprozessen.

Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, sollen mit Verabschiedung dieses Gesetzes klare Verhältnisse bei Tätigkeiten geschaffen werden, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen. Transparente und sachlich gerechtfertigte Regelungen für Lobbying- und Interessenvertretungsaktivitäten sind daher für die Stärkung der demokratischen Willens- und Entscheidungsfindung wesentlich und werden aus unserer Sicht begrüßt.

Bei der Schaffung von Transparenz und der Festlegung von Verhaltensregeln ist es daher unerlässlich, dass für alle Personen, Organisationen oder Unternehmen, die entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Tätigkeit im Sinne des § 1 ausüben, gleiche Voraussetzungen in Geltung treten. In diesem Zusammenhang ist etwa die Exemption der gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessensvertretungen und der Selbstverwaltungskörper sachlich nicht hinreichend begründet.

In Hinblick auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erscheinen die gewählten Determinierungen - etwa betreffend bestehender Begriffsdefinitionen - uneinheitlich und die angeführten Bestimmungen - etwa betreffend die Regelungsinhalte und diesbezüglichen Ausnahmen - sachlich nicht gerechtfertigt.



Wir erlauben uns daher einige kritische Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

- Bei der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Gesetzesentwurfes sind alle handelnden Personen den gleichen Regelungen zu unterwerfen und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – vom Anwendungsbereich teilweise auszunehmen. In Hinblick auf den eigentlichen Zweck des Gesetzesentwurfes haben für alle einheitliche Mindestanforderungen zu gelten; über diese Mindestanforderungen hinausgehende Verhaltensregeln bleiben davon unberührt.
- Der Gesetzesentwurf enthält keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der einzelnen Normadressaten bzw. unterschiedlichen Interessenvertretungseinrichtungen in Hinblick auf die Bestimmungen betreffend die Pflichten und Einhaltung der Transparenz.
- Die in § 1 Abs 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen erscheinen hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzesentwurfes zu weitreichend bzw. sind nicht sachlich begründet. Beispielsweise kann weder dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen entnommen werden, warum Vergabeverfahren vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.
- Die in § 3 des Gesetzesentwurfes gewählten Begriffsdefinitionen für „Funktionsträger“ und „Amtsträger“ weichen von bestehenden, legaldefinierten Begriffen - etwa im Strafgesetzbuch - ab und führen zu Überschneidungen bzw. Unstimmigkeiten in der Begriffsauslegung.



- Aus der Zielsetzung des Entwurfs kann keine erkennbare Notwendigkeit der verpflichtenden Offenlegung personenbezogener und organisationsbezogener Angaben (z.B. Geburtsdaten und/oder persönliche Daten von Interessenvertretern und Lobbyisten, Gesamteinnahmen, Lobbyingaufwendungen) abgeleitet werden.
- Datenschutzrelevante Themenbereiche betreffend die Veröffentlichung mitarbeiterbezogener Daten und Informationen einzelner Unternehmen bleiben im Gesetzesentwurf unbeachtet; entsprechende Angaben zur Umsetzung – etwa im Rahmen von arbeitsrechtlichen Beziehungen – sind jedoch im Gesetzesentwurf als auch in den Erläuterungen nicht enthalten.
- Die in § 19 vorgesehenen Konsequenzen betreffend die zivilrechtliche Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages, insbesondere der Verfall des bezahlten Entgelts, sind als verfassungsrechtlich bedenklich und jedenfalls zu weitreichend. Auch die Nichtigkeit eines Erfolgshonorars ist sachlich und rechtlich nicht hinreichend begründet. Die Verhängung einer Sanktion hat vielmehr ausschließlich nach Überprüfung der Übertretung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu erfolgen.
- Im Sinne einer vereinheitlichten Vorgehensweise sollten die in § 8 vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Tätigkeitseinschränkungen - den internationalen Beispielen folgend - auf alle Mitarbeiter und Organe von freiwilligen sowie gesetzlich eingerichteten Interessensvertretungen ausgeweitet werden.



- Für die Umsetzung der beabsichtigten Ziele wäre darüber hinaus auch die Offenlegung von Parteispenden und finanziellen Gebarungen aller politischen Parteien und Mandatare erforderlich.

Um der demokratiepolitischen Bedeutung dieses Gesetzesentwurfes Rechnung zu tragen und einen größtmöglichen gesellschaftlichen Grundkonsens zu erreichen, schlagen wir die ausführliche Erörterung einer zweckmäßigen und sachlich gerechtfertigten Transparenzregelung für Lobbying- und Interessenvertretungen im Rahmen einer parlamentarischen Enquête vor.

Mit freundlichen Grüßen

Pharmig

Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs

Dr. Jan Oliver Huber
Generalsekretär